



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Büro des Landrates und des Kreistages, Controlling

Vorlagen Nr.:
BV/1/0353

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.02.2014			
Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz	Vorberatung	16.04.2014			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.04.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.04.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	05.05.2014			

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Die am 16. Dezember 2013 durch den Kreistag beschlossene Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Mit Schreiben vom 4. Februar 2014 wurden dem Landkreis Vorpommern-Rügen Hinweise zur angezeigten Fassung gegeben.

In Rücksprache mit dem Ministerium wurde ein Überarbeitungsbedarf in § 7 Abs. 3 und § 19 der Hauptsatzung erkannt, welche mit einer ersten Änderungssatzung erfolgen können.

Die ursprünglich in § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 getroffenen Formulierungen wurden überarbeitet. Eine Regelung zur Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Rahmen der Qualifikation nach § 35 der Allgemeinen Laufbahnverordnung M-V (ALVO M-V) wurde ergänzt.

Des Weiteren bedarf es einer Regelung zur Entschädigung von ehrenamtlichen Kräften im Brand- und Katastrophenschutz, welche durch die Ergänzung des § 17a in die Hauptsatzung erfolgen soll. Der Entschädigungsanspruch der ehrenamtlich Tätigen ergibt sich aus § 102 Absatz 1 i.V.m. § 19 Absatz 4 und 27 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011. Nach § 27 Absatz 2 KV M-V sind die Entschädigungen und dessen konkrete Höhe in der Hauptsatzung zu regeln.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis Aufwandsentschädigungen bis höchstens zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Benannt sind dort in § 2 Absatz 1 Nummer 1 die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und in Absatz 2 die Stellvertretung.

Gemäß § 5 Satz 1 FwEntschVO M-V können Personen mit besonderen Aufgaben Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen, § 5 Satz 2 FwEntschVO M-V.

Die Beisitzer des Kreisfeuerwehrverbandes und die Beisitzer der Kreisjugendfeuerwehr werden gemäß § 5 Satz 2 FwEntschVO M-V entschädigt. Sie nehmen besondere Aufgaben für alle Feuerwehren und Jugendfeuerwehren des Landkreises wahr, insbesondere gestalten sie die Facharbeit für diese im Landkreis.

Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 4 Absatz 1 FwEntschVO M-V in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt.

Bei der Festsetzung der angemessenen Höhe sind nach § 4 Absatz 2 FwEntschVO M-V u.a. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl, die einsatztaktischen Besonderheiten, die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren, die Zahl der Einsatzfahrzeuge, die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art, die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten zu berücksichtigen. Unser Landkreis Vorpommern-Rügen ist der fünftgrößte Landkreis in Deutschland. Hier wirken 142 Freiwillige Feuerwehren, eine Berufs- und eine Werkfeuerwehr. Der Leistungsumfang der Funktionsinhaber für die Feuerwehren und den Katastrophenschutz für den Landkreis ist erheblich. Durch die bestehenden bzw. noch aufzustellenden Einsatzkonzepte sind die hier genannten Führungskräfte für die Sicherung der überörtlichen und überregionalen Aufgaben des Landkreises tätig und eingebunden. Der daraus resultierende Aufwand soll mit dieser Regelung pauschal abgegolten werden.

Die besonderen Regelungen der Lohnfortzahlung gemäß Brandschutz- sowie Katastrophenschutzgesetzes sind hiervon nicht berührt.

Bisher wurden die Funktionsinhaber der Feuerwehren und des Katastrophenschutz wie folgt entschädigt (Gegenüberstellung alte zur neuen Regelung gemäß FwEntschVO):

	alte Regelung in EUR	neue Regelung in EUR
Kreiswehrführer	437,00	700,00
Stellv. Kreiswehrführer	236,00	350,00
Beisitzer KFV	128,00	175,00
Kreisjugendfeuerwehrwart Bereich Festland	102,00	130,00
Kreisjugendfeuerwehrwart Bereich Insel	100,00	130,00
Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte Bereich Festland	51,00	65,00
Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte Bereich Festland	50,00	65,00
Beisitzer Kreisjugendfeuerwehr	keine	20,00
Entschädigung Kreisausbilder (je Ausbildungsstunde)	10,50	12,00
Entschädigung Führungskräfte Katastrophenschutz	25,00	25,00
Pauschale Entschädigung Helfer im Katastrophenschutz bei Einsätzen/Übungen je Stunde (gestaffelt)	keine	20,00

Durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V wurde festgestellt, dass es an einer Regelung zu § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V fehlt. Diese wurde in § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung aufgenommen. Zudem wurden die Höhen der Fehlbeträge in Abs. 1 und der Deckungslücken in Abs. 2 des § 19 der Hauptsatzung konkretisiert.

Die Änderungssatzung tritt im Falle der Beschlussfassung durch den Kreistag am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Unbeschadet davon soll § 17a rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Haushaltsmittel dazu sind im Entwurf des Haushaltes eingeplant. Die FwEntschVO M-V ist ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 2 - Lesefassung der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten durch Ergänzung § 17a:		61.500,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 1260000.5019000 1260000.5019010 1280000.5019000 1260000.5613000	28.700,00 € 15.800,00 € 10.000,00 € 7.000,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2015	60.400,00€
	Haushaltsjahr: 2016	60.400,00€
	Haushaltsjahr: 2017	60.400,00€
	Haushaltsjahr: 2018	60.400,00€
Bemerkungen:		